



per Fax an: (06261) -84 47 50 oder per E-Mail an: info@tg-odenwald.de

Veranstalter und Kontakt:

Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.

Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach, Tel. 06261 / 84-1390, info@tg-odenwald.de

Anmeldung zum 3-Länder-Rad-Event vom 04. bis 06. August 2022

Anmeldung für Dauerradler mit Übernachtung

Vorname Name:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Anzahl der Personen _____ Preis p.P. DZ = 239,- € | EZ-Zuschlag p.P. 40,- € (2 Üb/F)

Anzahl der Zimmer: ____ Doppelzimmer ____ 1/2 Doppelzimmer ____ Einzelzimmer

Übernachtung(en): Bad Wimpfen (04.08.2022) Wald-Michelbach (05.08.2022)

zusätzliche Übernachtung: 03.08.2022 (Amorbach) 06.08.2022 (Amorbach)
(Preis für die zusätzl. Übernachtung richtet sich nach der Unterkunft)

Leistungen:

- 2 Übernachtungen (Zimmer mit Du/WC)
- Frühstück bzw. Frühstücksbuffet
- Teilnahmegebühr und Tourbegleitung
- Gepäcktransport ins Hotel
- Evtl. Transfer ins Hotel (Falls Ihr Hotel nicht leicht mit dem Rad zu erreichen ist, werden Sie nach der Abendveranstaltung dorthin gebracht und am nächsten Morgen wieder abgeholt)
- Besichtigungen
- Musik am Abend

Allgemeine Hinweise:

- Die Teilnehmerzahl für die Übernachtungen ist begrenzt, daher empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung. **Anmeldeschluss ist der 15. Juli 2022.**
- Stornierungen sind **nur bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Kostenerstattung** möglich.
- Wir empfehlen daher den Abschluss einer **Reiserücktrittskosten-Versicherung**.

! Bitte beachten Sie unsere Reisebedingungen für Pauschalreisen, das Formblatt zur Buchung, die Teilnahmebedingungen, die Hinweise zum Datenschutz sowie unsere Fotohinweise auf den nachfolgenden Seiten.

Bitte umblättern

Anmeldung:

Die beigefügten Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz sowie die Fotohinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit willige ich, dass meine personenbezogenen Daten in die Bestandskundendatei zum Zwecke der Direktwerbung aufgenommen werden und ich insbesondere über den neuen Termin des 3-Länder-Rad-Events

per Brief

per E-Mail (E-Mail Adresse: _____)

informiert werde.

Die Einwilligung ist freiwillig. Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Touristikgemeinschaft Odenwald e.V., Neckarelzer Str.7, 74821 Mosbach, info@tg-odenwald.de mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

Ort, Datum

Unterschrift

Reisebedingungen für Pauschalangebote der Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt – mit der Touristikgemeinschaft Odenwald e.V., nachstehend „TGO“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreisen der TGO. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der TGO und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der TGO für die jeweilige Reise soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von der TGO nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der TGO hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der TGO herausgegeben werden, sind für die TGO und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht der TGO gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung der TGO vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der TGO vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die TGO bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der Reisende eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende der TGO den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die TGO zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die TGO dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Unterbreitet die TGO auf Wunsch des Reisen-

den ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot der TGO an den Reisenden. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung der TGO (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

1.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung der TGO erläutert.

b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfornulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von der TGO im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Reisende der TGO den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende 3 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Die TGO ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung der TGO beim Reisenden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. Soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Die TGO wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.5. Die TGO weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über

Mobfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Die TGO und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines der Reisepreis zur Zahlung fällig.

2.2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 2.1. ist die Übergabe eines Sicherungsscheines als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 2.1. vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

2.3. Leistet der Reisende die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die TGO zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, die TGO ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die TGO berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 5. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der TGO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der TGO vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Die TGO ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von

der TGO gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von der TGO gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte die TGO für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. Die TGO behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern die TGO den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziff. 4.1.a) kann die TGO den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die TGO vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsmittel von der TGO anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für jede beförderte Person kann die TGO vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziff. 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die TGO verteuert hat

4.4. Die TGO ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziff. 4.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die TGO führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der TGO zu erstatten. Die TGO darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die der TGO tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die TGO hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von der TGO gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetz-

ten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von der TGO gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber der TGO den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der TGO unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die TGO eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von der TGO zu vertreten ist. Die TGO kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Die TGO hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der TGO nachzuweisen, dass der TGO überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von der TGO geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit die TGO nachweist, dass der TGO wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist die TGO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs aus einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist die TGO infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs.5 BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von der TGO durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie der TGO 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die TGO, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die TGO keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Obliegenheiten des Reisenden

6.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat die TGO oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von der TGO mitgeteilten Frist erhält.

6.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit die TGO infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der TGO vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der TGO vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an die TGO unter der mitgeteilten Kontaktstelle der TGO zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters der TGO bzw. ihrer Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter der TGO ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

6.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende der TGO zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der TGO verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

7.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

7.2. Die TGO schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

7.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **TGO** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung der **TGO** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

8.2. Die **TGO** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der **TGO** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.3. Die **TGO** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der **TGO** ursächlich geworden ist.

8.4. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der **TGO** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 8.2. lediglich vermittelt werden, haftet die **TGO** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **TGO** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

9. Rücktritt der TGO wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. Die **TGO** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

9.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung der **TGO** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

9.3. Die **TGO** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

9.4. Die **TGO** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9.5. Ein Rücktritt der **TGO** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.6. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **TGO** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **TGO** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **TGO** zurückerstattet worden sind.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr.2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der **TGO** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Coronavirus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

13.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **TGO** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **TGO** ausschließlich am Sitz der **TGO** verklagen.

13.2. Für Klagen der **TGO** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **TGO** vereinbart.

13.3. Die **TGO** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die **TGO** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die **TGO** verpflichtend würde, informiert die **TGO** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **TGO** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021-2022

Reiseveranstalter ist:

Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.
Neckarelzer Straße 7

74821 Mosbach

Vertreten durch: 1. Vorsitzenden Landrat Dr. Achim Brötel; 2. Vorsitzender Markus Günther

Geschäftsführerin Tina Last

Registereintragung: VR 647 (Vereinsregister AG

Mosbach)

Telefon: +49 (0) 6261 84-1390

Telefax: +49 (0) 6261 84-4750

E-Mail: info@tg-odenwald.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die **Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **tourVers Touristik-Versicherungs-Service GmbH** abgeschlossen. Die Reisenden können die **HanseMercur Reiseversicherungs AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49(0)40 – 53799360** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der **Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.** verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form: <http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de>



Teilnahmebedingungen für das 3-Länder-Rad-Event

Veranstalter des 3-Länder-Rad-Events ist die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V. (TGO) mit Sitz in Mosbach. Es gelten folgende Teilnahmebedingungen:

- Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Die Teilnahme Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern haften für Ihre Kinder. Mit der Genehmigung der Teilnahme ist keinerlei Übernahme der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch die Tourenleiter oder die TGO verbunden.
- Ihre Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V. übernimmt keine Haftung für Unfall, Diebstahl, Sach- und Personenschäden.
- Das 3-Länder-Rad-Event ist kein Rennen.
- Die Straßenverkehrsordnung ist einzuhalten. Auch das Fahrrad muss den Regeln der StVO entsprechen und funktionstüchtig sein.
- Es besteht Helmpflicht.
- Den Anweisungen der Tourleiter und der Polizei ist Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Teilnehmer und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt.

Der Anmelder steht für die vertraglichen Verpflichtungen für sich und alle von ihm vertretenen und in der Anmeldung aufgeführten Personen ein.

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Mit der Anmeldung bestätige ich mein Einverständnis und das der durch mich angemeldeten Personen, Schäden die mir oder den durch mich angemeldeten Personen durch eigenes Verhalten - verschuldet oder unverschuldet – entstehen, sind von den Personen selbst und alleine zu tragen.

Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.

Informationsblatt zur Datenerhebung beim 3-Länder-Rad-Event

Name und Kontaktdaten Datenverarbeitende Stelle und des Verantwortlichen	Touristikgemeinschaft Odenwald e.V. - vertreten durch den 1. Vorsitzenden Landrat Dr. Achim Brötel - Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach Tel. 06261/84-1390; Mail: info@tg-odenwald.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung von Anfragen, Anmeldungen und Buchungen zum 3-Länder-Rad-Event erhoben und verarbeitet. Bei separater Einwilligung erfolgt eine Aufnahme in die Bestandskundendatei zum Zwecke der Direktwerbung.
Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO: Verarbeitung (inkl. Übermittlung) von Daten zur Vertragserfüllung Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO: Einwilligung
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange diese für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses oder für die Zwecke, für die sie erhoben wurden erforderlich sind oder solange gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen. Falls ein Widerruf der Einverständniserklärung (Aufnahme in Bestandskundendatei) erfolgt, werden sämtliche Daten sofort gelöscht.
Empfängerkategorien	Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Bearbeitung der Anfrage / Buchung notwendig. Dritte bzw. externe sind: Unterkunftsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienwohnungen), Odenwald Tourismus GmbH und der Landkreis Miltenberg.
Betroffenenrechte	Nach der DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15) sowie ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Daten (Art. 16) oder Löschung (Art. 17) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 17, 18 und 21) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) zu. Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu. Die Beschwerde richten Sie an: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Königstraße 10a 70173 Stuttgart Tel.: 0711/61 55 41 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Da sich die Verarbeitung auf Ihre Einwilligung stützt, bedeutet dies, dass Sie das Recht haben jederzeit Ihre Einwilligung zu widerrufen, oder einer Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten zum den o.g. Zwecken widersprechen können. Den Widerruf richten Sie bitte an die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V., Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach, info@tg-odenwald.de .
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Ohne die Bereitstellung kann die Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. die Buchung für das 3-Länder-Rad-Event nicht erfolgen bzw. können Sie die Neuigkeiten im Rahmen der Direktwerbung zum 3-Länder-Rad-Event nicht empfangen.



Fotohinweise zum 3-Länder-Rad-Event

Liebe Gäste, liebe
Radfahrende,
liebe Mitwirkende,

im Rahmen von Veranstaltungen, wie dem 3-Länder-Rad-Event, erstellen wir, die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V. als Veranstalter, sowie unsere Kooperationspartner Odenwald Tourismus GmbH und Landkreis Miltenberg, von den mitwirkenden Akteuren und Gästen Fotos, Film- und Tonaufnahmen. Diese werden von uns gespeichert, verarbeitet und verbreitet, sofern Sie nicht im Einzelfall widersprechen.

Das Bild-, Ton- und Videomaterial nutzen wir für Beiträge und Fotogalerien auf unseren Websites, auf unseren Präsenzen in den sozialen Medien (derzeit Facebook, Instagram und YouTube) sowie in unseren Newslettern und Publikationen.

Die Aufnahmen geben wir im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auch an Medienvertreter aus den Bereichen Print, Online, Rundfunk und TV und sonstigen Partnern zur Berichterstattung weiter. Die Weitergabe erfolgt nicht kommerziell.

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung und an den Veranstaltungstagen bzw. -orten weisen wir in geeigneter Form darauf hin.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse der TGO und ihrer Partner besteht darin, im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Veranstaltung hinzuweisen und über die Veranstaltung zu informieren um somit den Bekanntheitsgrad des Odenwaldes zu steigern.

Eine Beschreibung Ihrer Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Kontakt für Betroffene und Presse.

Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 84-1390
info@tg-odenwald.de
www.tg-odenwald.de